

Stiftung St. Zeno
Altenheim
St. Elisabeth
Schliersee-
Neuhaus

Strukturstandard


**§ 87 b Einsatzkonzept
St. Elisabeth
SS 15 a**



**Einsatzkonzept für die stationäre Tätigkeit
zusätzlicher Betreuungskräfte
nach §87b SGB XI**



für das Haus St. Elisabeth

Stiftung St. Zeno Altenheim St. Elisabeth Schliersee- Neuhaus	Strukturstandard § 87 b Einsatzkonzept St. Elisabeth SS 15 a	
---	--	---

1. Rechtlicher Hintergrund

Mit der Einführung eines Anspruches vollstationärer Einrichtungen auf Finanzierung zusätzlichen Betreuungspersonals für Heimbewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf durch die gesetzlichen und privaten Pflegekassen, wurde der Betreuung und Begleitung von Pflegebedürftigen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen, die in der Regel einen erheblichen allgemeinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf haben, eine neue Bedeutung beigemessen.

Diese Neuregelung war dringend notwendig, da Demenz häufig den Hauptgrund für die stationäre Unterbringung darstellt. Bisher richtete sich der Hauptfokus der Betreuung von rechtlicher Seite her auf den Unterstützungsbedarf in den Bereichen der Mobilität, der Nahrungsaufnahme, der Körperpflege und des Ausscheidens.

Mit der Zahlung von Zuschlägen zu den Pflegesätzen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung von Heimbewohnern wird dem Haus St. Elisabeth finanzielle Grundlagen gegeben, für die Betroffenen „Präsenzstrukturen“ zu organisieren die darauf abzielen die betroffenen Heimbewohner bei ihren alltäglichen Aktivitäten zu unterstützen und ihre Lebensqualität zu erhöhen. Mit der Zahlung des Vergütungszuschlages an die Pflegeeinrichtung hat der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Einbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.

Dies begründet sich in

§87b SGB XI Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

(1) Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben abweichend von §84¹ Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie unter entsprechender Anwendung der §§45a², 85³ und 87a⁴ für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung. Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass

1. die Heimbewohner über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus zusätzlich betreut und aktiviert werden,
2. das Pflegeheim für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Heimbewohner über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügt und die Aufwendungen für dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach §88⁵ berücksichtigt werden,
3. die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Heimbewohner mit erheblichem allgemeinem Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung der fünfundzwanzigste Teil der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und


¹ Vgl. §84 (SGB XI): Bemessungsgrundsätze

² Vgl. §54 a (SGB XI): Berechtigter Personenkreis

³ Vgl. §85 (SGB XI): Pflegesatzverfahren

⁴ Vgl. §87 a (SGB XI): Berechnung und Zahlung des Heimentgeltes

⁵ Vgl. §88 (SGB XI): Zusatzleistungen

Stiftung St. Zeno Altenheim St. Elisabeth Schliersee- Neuhaus	Strukturstandard § 87 b Einsatzkonzept St. Elisabeth SS 15 a	
---	--	---

4. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Bewohner nicht erbracht wird.

Eine Vereinbarung darf darüber hinaus nur mit Pflegeheimen getroffen werden, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages nachprüfbar und deutlich darauf hingewiesen haben, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag nach Absatz 1 gezahlt wird, besteht. Die Leistungs- und Preisvergleichsliste nach §7⁶ Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen.

- (2) Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner im Sinne von Absatz 1 abgegolten. Die Heimbewohner und die Träger der Sozialhilfe dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden. Mit der Zahlung des Vergütungszuschlags von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.
- (3) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte auf der Grundlage des §45c⁷ Abs. 3 bis zum 31. August 2008 Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben in der vollstationären Versorgung der Pflegebedürftigen zu beschließen; er hat hierzu die Bundesvereinigungen der Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen anzuhören und den allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu beachten. Die Richtlinien werden für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die Pflegeheime erst nach der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit wirksam; §17⁸ Abs. 2 gilt entsprechend. (Deutscher Caritasverband, 2008)

Richtlinie zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Bewertung des Hilfebedarfs

Die Richtlinie regelt das Begutachtungsverfahren zur Feststellung des betroffenen Personenkreises und liegt als Anlage 1 bei.


Das Assessment wird bei Einzug von der Pflegedienstleitung innerhalb von 4 Wochen durchgeführt. Zur Dokumentation der entsprechenden Bewohner siehe zudem Anlagen 2 und 4.

Aufklärung der Bewohner und ggf. deren Betreuer/ Bevollmächtigte über den Vergütungszuschlag

⁶ Vgl. §7 (SGBXI): Aufklärung, Beratung

⁷ Vgl. §45c: Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

⁸ Vgl. §17: Richtlinien der Pflegekassen

Stiftung St. Zeno Altenheim St. Elisabeth Schliersee- Neuhaus	Strukturstandard § 87 b Einsatzkonzept St. Elisabeth SS 15 a	
---	--	---

Die Bewohner, welche einen Leistungsanspruch auf zusätzliche Betreuung nach §87b SGB XI haben, werden auf folgendem Wege über den Anspruch und Umfang der Leistung informiert:

- Hinweis beim Aufnahmegespräch, ggf. Aushändigung eines Informationsschreibens
- Bei neu hinzugekommenem Leistungsanspruch wird ein Informationsschreiben an den Betroffenen bzw. dessen Betreuungsperson oder Bevollmächtigten versandt
- Beschreibung auf der Homepage der Einrichtung

2. Anforderungen an/ Qualifikation der zusätzlichen Betreuungskräfte

Diese sind in den Richtlinien nach §87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen geregelt.

Demnach ist für die berufliche Ausübung der zusätzlichen Betreuungsaktivitäten kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich.

Anforderungen an die Betreuungskräfte


Daher wurden vom Haus St. Elisabeth hinsichtlich der persönlichen Eignung von Menschen, die beruflich eine Betreuungsaktivität in unserer Einrichtung ausüben nachfolgend benannte grundlegende Anforderungen gestellt:

- Eine positive Haltung gegenüber alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen
- Soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten
- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache
- Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsfähigkeit
- Empathie- und Beziehungsfähigkeit
- Phantasie, Kreativität und Flexibilität
- Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten infolge von dementiellen und psychischen Krankheiten
- Psychische Stabilität, Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns, Fähigkeit sich abzugrenzen
- Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Tragen und Umsetzen eines christlichen Grundgedankens

Qualifikation der Betreuungskräfte

Folgender Personenkreis kommt als zusätzliche Betreuungskraft in Frage:

- Personen mit oben genanntem Anforderungsprofil sowie fundierter Praxiserfahrung im Umgang mit alten- bzw. dementiell erkrankten Menschen, in Verbindung mit einem „Orientierungspraktikum“ von mindestens fünf Tagen.
 Damit soll den künftigen Betreuungskräften die Möglichkeit gegeben werden erste Eindrücke über die Arbeit mit betreuungsbedürftigen Bewohnern zu gewinnen und ihr Interesse und ihre Eignung für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich selbst prüfen zu können.

Stiftung St. Zeno Altenheim St. Elisabeth Schliersee- Neuhaus	Strukturstandard § 87 b Einsatzkonzept St. Elisabeth SS 15 a	
---	--	---

- Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme gemäß §4 Abs. 3 Betreuungskräfte RI vom 19.08.2008 (Basiskurs, Betreuungspraktikum, Aufbaukurs mit einem Gesamtumfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden).
 Sie dient den Teilnehmenden dazu, Kompetenzen zu erwerben, um die psychosoziale Begleitung unter fachlicher Anleitung einer Pflegefachkraft bzw. einer gleichwertig qualifizierten Fachkraft mit gerontopsychiatrischen Kenntnissen in Absprache mit dem Pfltegeteam bedürfnisorientiert und personenzentriert zu gestalten.
- Höher qualifizierte Personen (z.B. Alten-/ Krankenpfleger) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Berufserfahrung

Regelmäßige Fortbildung

Damit die, in der Betreuung demenzerkrankter Bewohner eingesetzten zusätzlichen Betreuungskräfte langfristig eine fachliche Berechtigung der Ausübung ihrer Tätigkeit behalten, haben sie laut Gesetzgeber an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
 Dies wird durch regelmäßig stattfindende interne-/ externe Fortbildungen mit entsprechendem Fachpersonal gewährleistet.

3. Grundsätze des Einsatzes der zusätzlichen Betreuungskräfte

Die zusätzlichen Betreuungskräfte werden in enger Kooperation und Absprache mit den Pflegekräften sowie den jeweiligen Beschäftigungstherapeuten eingesetzt, um die Betreuungs- und Lebensqualität derjenigen die dauerhaft erheblich in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind und daher einen hohen allgemeinen Beobachtungs- und Betreuungsbedarf haben, zu verbessern und zusätzlich zu erbringen.


Zentrale Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte sind die individuell angepasste, situationsbezogene und personenorientierte Betreuung und Aktivierung sowie die Zuwendung, Stimulation und die Ermöglichung der Teilhabe der betroffenen Bewohner am alltäglichen Leben. Dabei sollen die individuelle Wünsche und Bedürfnisse, Fähigkeiten und Einschränkungen des Bewohners ebenso wie dessen jeweilige Biografie entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Aufgabenstellung wird einerseits durch **Einzelbetreuungen** erfüllt, sofern die persönliche Situation der Pflegebedürftigen, z.B. Bettlägerigkeit oder eine entsprechende konkret sozial-emotionale Bedürfnislage dies erfordert.

Andererseits soll durch die Veranstaltung von **Gruppenaktivitäten** wirksam einer drohenden oder eintretenden sozialen Isolation begegnet werden.

In den Aufgabenbereich der zusätzlichen Betreuungskräfte fallen auch Hilfen, die bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

Die Planung der Betreuungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des Betreuungskonzeptes im Haus St. Elisabeth. Dabei werden die zusätzlichen Leistungen in der Betreuungsplanung berücksichtigt und im Dokumentationssystem entsprechend nachgewiesen.

Stiftung St. Zeno Altenheim St. Elisabeth Schliersee- Neuhaus	Strukturstandard § 87 b Einsatzkonzept St. Elisabeth SS 15 a	
---	--	---

Das Betreuungskonzept ist unter [www. st-zeno-schliersee.de](http://www.st-zeno-schliersee.de) abrufbar.

4. Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte

Von zentraler Bedeutung ist uns das „situative eingehen können“ auf den an Demenz erkrankten- oder in seinen Alltagskompetenzen eingeschränkten Bewohner.


„**Den Bewohner dort abzuholen wo er steht**“, in dem auf dessen Empfinden, Wahrnehmung und momentane Situation eingegangen wird.

Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen daher Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden oder die psychische Stimmung der zu betreuenden Menschen in positivem Sinne beeinflussen, wie beispielsweise:

- Unterstützung der Bewohner beim Erhalt und der Förderung körperlicher Kompetenzen, z.B. durch Aufenthalt im Freien, Spaziergänge, Ausflüge in die Umgebung, Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe, handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeit
- Begleitung von Bewohnern oder Bewohnergruppen bei dem Aufsuchen von Orten besonderer Bedeutung zur Unterstützung und Verarbeitung von Gefühlen (z.B. Friedhof)
- Begleitung beim Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten
- Begleitung der Bewohner zu Terminen, die Aufgrund des fremden Umfeldes Angst auslösen könnten
- Einzel- und/ oder Gruppenaktivitäten wie z.B. Lesen und Vorlesen, Malen und Basteln, Kochen und Backen, Brett- und Kartenspiele, Anfertigung von Erinnerungsalben, Ansehen von Alben, therapeutisches Essen
- Musik hören, musizieren, singen
- Gespräche mit Bewohnern über Alltägliches und ggf. deren Sorgen
- Anleitung von Handgriffen bei der Essensvorbereitung, wie z.B. Obst schälen um hierdurch Handlungsvollzüge in einen sinnvollen Kontext zu stellen
- Begleitung von Bewohnern in besonderen Situationen des Lebens (Positive/ kritische Ereignisse)

Betreuungs- und Aktivierungsangebote orientieren sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten des Heimbewohners unter Berücksichtigung dessen jeweiliger Biografie, ggf. einschließlich seines Migrationshintergrundes, des Geschlechts, sowie dessen jeweiligen situativen Kontext. Die Betreuungskräfte stehen dabei für Gespräche über Alltägliches und Sorgen der Bewohner zur Verfügung. Sie nehmen ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste und geben Orientierung und Sicherheit.

Wichtig ist uns dabei die Flexibilität des zusätzlichen Betreuungspersonals. Es ist klar, dass der zu betreuende Personenkreis nicht zu jeder (Tages-) Zeit zu bestimmten Alltagsaktivitäten motiviert werden kann. Darum und aufgrund dessen, dass an Demenz erkrankte Bewohner nicht selbstverständlich alle Tätigkeiten mitmachen, kann oben dargestellte Auflistung nur als

Stiftung St. Zeno Altenheim St. Elisabeth Schliersee- Neuhaus	Strukturstandard § 87 b Einsatzkonzept St. Elisabeth SS 15 a	
---	--	---

Gedächtnisstütze/ Anregung dienen und nicht als ausschließlich abzuhandelnder Tätigkeitskatalog gewertet werden.

Abgrenzungen des Aufgabenbereichs zu Pflegeleistungen nach SGB XI

Das zusätzliche Betreuungspersonal nimmt primär betreuende Aufgaben wahr. Im Sinne eines therapeutischen Nutzens sind auch teilweise grundpflegerische Tätigkeiten zu übernehmen, so z.B. therapeutisches Essen.

Weitere grundpflegerische Maßnahmen wie z.B. die Begleitung bei Toilettengängen gehören auch zu dem Aufgabengebiet der zusätzlichen Betreuungskräfte, sofern sie in die Zeiten des zusätzlichen Betreuungsangebotes fallen.

Weiter sind grundpflegerische Maßnahmen durch die zusätzliche Betreuungskraft zu erbringen (z.B. der Transfer in den Rollstuhl oder das Anlegen bestimmter Kleidung) wenn dies für die Teilnahme an einer Aktivität oder während einer Maßnahme erforderlich ist.

Nicht in den Aufgabenbereich der zusätzlichen Betreuungskraft fallen jegliche behandlungspflegerische Maßnahmen, auch wenn diese in der Tagesstruktur in die Zeit des zusätzlichen Betreuungsangebotes fallen.

5. Einbindung in die Einrichtung

Einordnung im Organigramm

Einsatzplanung (Dienstplan, Krankheit, Urlaub)

Teilnahme an Teambesprechungen (Beschäftigung)

Räumlichkeiten (Betreuungsbüro)/ Arbeitsmaterialien (in Betreuungsbüro vorhanden)

Dokumentation und Planung der zusätzlichen Betreuungsleistungen erfolgen anhand der Betreuungsplanung und den entsprechenden Nachweisen (in Pflegedokumentation integriert)